Reichsgesetzblatt

Teil II

1922 | Ausgegeben zu Berlin, den 22. April 1922 | Nr. 2

Inhalt: Bekanntmachung über die Ratifikation der am 9. Juli 1920 in Aachen unterzeichneten deutsch-belgischen Vereinbarung, betreffend den Artikel 312 des Vertrags von Versailles, und den Austausch der Ratifikationsurkunden. S. 73. — Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Ungarns zur revidierten Berner internationalen Urheberrechtsübereinkunft vom 13. November 1908 und zum Zusatzprotokoll zu dieser Übereinkunft vom 20. März 1914. S. 73. — Übergangs-Reiseverordnung für Soldaten und für Beamte beim Reichsheer und bei der Reichsmarine bis zum Erlaß einer neuen Reiseordnung. S. 73. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. S. 74. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. S. 74. — Bekanntmachung über gewerbliche Schutzrechte der Angehörigen Belgiens. S. 74.

Bekanntmachung über die Ratifikation der am 9. Juli 1920 in Aachen unterzeichneten deutsch-belgischen Vereinbarung, betreffend den Artikel 312 des Vertrags von Versailles, und den Austausch der Ratifikationsurkunden. Vom 3. April 1922.

Die in Nr. 86 des Reichsgesetzblatts vom 12. August 1921 veröffentlichte, am 9. Juli 1920 in Aachen unterzeichnete deutsch-belgische Vereinbarung, betreffend den Artikel 312 des Vertrags von Versailles, ist ratifiziert worden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 12. November 1921 in Aachen stattgefunden.

Berlin, den 3. April 1922.

Der Reichsminister des Auswärtigen
Dr. Rathenau

Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Ungarns zur revidierten Berner internationalen Urheberrechtsübereinkunft vom 13. November 1908 und zum Zusatzprotokoll zu dieser Übereinkunft vom 20. März 1914. Vom 31. März 1922.

Nach einer Mitteilung der Schweizerischen Regierung ist Ungarn der am 13. November 1908 in Berlin geschlossenen revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst (Reichsgesetzbl. 1910 S. 965) und dem Berner Zusatzprotokoll vom 20. März 1914 (Reichsgesetzbl. 1920 S. 137) beigetreten.

Der Beitritt ist am 14. Februar 1922 wirksam geworden.

Berlin, den 31. März 1922.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Haniel

Übergangs-Reiseverordnung für Soldaten und für Beamte beim Reichsheer und bei der Reichsmarine bis zum Erlaß einer neuen Reiseordnung. Vom 27. März 1922.

Im Einvernehmen mit dem Reichsrat wird für die Soldaten und für die Beamten beim Reichsheer und bei der Reichsmarine verordnet, was folgt:

§ 1

Für die Dauer der Behandlung in auswärtigen Lazaretten oder in an deren Stelle benutzten Heilanstalten sowie bei gewährten freien Badekuren erhalten verheiratete Soldaten die bei Märschen, Truppenübungen usw. für Verheiratete festgesetzten besonderen Gebührnisse. Unverheiratete erhalten keinerlei besondere Gebührnisse. Für den Hin- und Rückweg sind Reisekosten nur zuständig bei einer Fahrtdauer von über 8 Stunden. In allen anderen Fällen werden nur die notwendigen Fahr- und Gepäckbeförderungskosten auf Reichsmittel übernommen. Das gleiche gilt für Beamte, soweit ihnen freie Lazarettbehandlung gewährt wird.

§ 2

Zum Truppendienste nach auswärts kommandierten Soldaten und Beamten — Einzelkommandierten und geschlossenen Abteilungen von weniger als einer Kompagnie usw. — die an der Heeres- (Marine-) Verpflegung teilnehmen und unentgeltlich untergebracht werden, wird für die Aufenthaltstage nur im Bedarfsfall eine Entschädigung für die Mehrkosten am Kommandoorte gewährt. Tagegelder und Übernachtungsgelder stehen nicht zu.

§ 3

Nehmen Soldaten und Beamte bei Dienstreisen an der vollen Heeres- (Marine-) Verpflegung teil, so erhalten sie $^1/_4$ des Tagegeldes. Daneben wird der für die Verpflegung bezahlte Betrag zurückerstattet.

§ 4

Offiziere und Beamte mit Offizierabzeichen der Tagegelderstufen I und II dürfen auf Dienstreisen, wenn sie aus dringlichen Gründen in Uniform fahren müssen, die I. Schiffs- und die II. Wagenklasse benutzen.

§ 5

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit der Reisekostenverordnung für die Reichsbeamten in Kraft.

§ 6

Der Reichswehrminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsfinanzministerium Erläuterungen zu erlassen, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Berlin, den 27. März 1922.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichswehrminister
Dr. Geßler

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. Vom 10. April 1922.

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (Reichsgesetzbl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die in Wesel vom 20. bis 24. April 1922 stattfindende zweite Niederrheinische Messe.

Berlin, den 10. April 1922.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. Vom 8. April 1922.

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (Reichsgesetzbl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die vom 28. April bis 4. Mai 1922 in Mannheim stattfindende deutsche Erfindungs- und Neuheiten-Messe des Reichsverbandes für das Erfinderwesen, E. V. Mannheim.

Berlin, den 8. April 1922.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Bekanntmachung über gewerbliche Schutzrechte der Angehörigen Belgiens. Vom 10. April 1922.

Auf Grund des Gesetzes zur Sicherung von gewerblichen Schutzrechten deutscher Reichsangehöriger im Ausland vom 6. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 828) wird bestimmt:

Die Vorschriften im Artikel 2 des Berner Abkommens über die Erhaltung oder Wiederherstellung der durch den Weltkrieg betroffenen gewerblichen Eigentumsrechte vom 30. Juni 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1558) sind zugunsten der Angehörigen Belgiens auch auf solche Handlungen, Förmlichkeiten und Gebührenzahlungen der darin bezeichneten Art anzuwenden, für deren Vornahme erst nach dem 30. September 1920 eine Frist zu laufen begonnen hat.

Diese Bekanntmachung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. April 1922.

Die Reichsregierung
Dr. Radbruch

Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichsgesetzblatt

Teil II

1922	Ausgegeben zu Berlin, den 30. April 1922	Nr. 3

Inhalt: Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Reichstags vom 10. Juli 1920. S. 75. — Bekanntmachung, betreffend den Londoner Internationalen Funkentelegraphenvertrag vom 5. Juli 1912. S. 75. — Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 17. August 1921 unterzeichneten Vertrags zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Österreich in Angelegenheiten Kriegsbeschädigter und Kriegshinterbliebener. S. 76. — Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Vereinigten Staaten von Brasilien zur revidierten Berner internationalen Urheberrechtsübereinkunft vom 13. November 1908 und zum Zusatzprotokolle zu dieser Übereinkunft vom 20. März 1914. S. 76. — Verordnung des Reichspräsidenten über die Besoldung der Reichsbankbeamten. S. 76. — Verordnung zur Anlage C der Eisenbahnverkehrsordnung. S. 77. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. S. 77. — Verordnung über Beiräte für die Deutsche Reichsbahn. S. 77.

Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Reichstags vom 10. Juli 1920. Vom 22. April 1922.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Das Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder des Reichstags vom 10. Juli 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1437) wird dahin ergänzt, daß den Mitgliedern des Reichstags vom 1. April 1922 an

a) zur Aufwandsentschädigung ein Teuerungszuschlag von monatlich dreitausendfünfhundert Mark gewährt,
b) zu dem im § 2 bezeichneten Tagegeld ein Teuerungszuschlag von einhundert Mark gewährt,
c) beim Abzug nach § 3 ein um einhundert Mark erhöhter Betrag abgezogen wird.

Das Gesetz vom 30. Dezember 1921 (Reichsgesetzbl. 1922 S. 25) wird aufgehoben.

Berlin, den 22. April 1922.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister des Innern
Dr. Köster

Bekanntmachung, betreffend den Londoner Internationalen Funkentelegraphenvertrag vom 5. Juli 1912. Vom 4. April 1922.

Der Londoner Internationale Funkentelegraphenvertrag vom 5. Juli 1912 nebst dem Schlußprotokoll und der Ausführungsübereinkunft vom gleichen Tage (Reichsgesetzbl. 1913 S. 373) ist ratifiziert worden von Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Frankreich, Griechenland, Marokko, Österreich, Portugal, Ungarn und Uruguay.

Die französische Ratifikation bezieht sich auf Frankreich, Algerien, Französisch West-Afrika, Französisch Äquatorial-Afrika, Indochina, Madagaskar und Tunis; die portugiesische Ratifikation bezieht sich auf Portugal und die portugiesischen Kolonien.

Die Ratifikationsurkunden sind in Gemäßheit des Artikels 23 des Vertrags bei der Königlich Großbritannischen Regierung niedergelegt worden.

Dem Vertrage, dem Schlußprotokoll und der Ausführungsübereinkunft sind beigetreten:

Tripolis und Cyrenaika am 13. Januar 1914, Sarawak am 23. April 1914, Guatemala am 10. Juli 1914, die Republik Panama am 14. Juli 1914, die Republik Kolumbien am 25. August 1914, Neu-Kaledonien am 19. Februar 1915, die Tonga-Inseln am 29. Mai 1915, Peru am 12. Juli 1915, Bolivien am 13. Oktober 1915, die Französischen Besitzungen im Stillen Ozean am 3. Februar 1916, Guadeloupe am 10. Januar 1917, Martinique am 13. Februar 1917,

die Republik Kuba am 16. Januar 1918, Island am 26. Februar 1919, das Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen am 17. Juni 1919, Ekuador am 17. April 1920, die Tschechoslowakische Republik am 23. April 1920, die Vereinigten Staaten von Venezuela am 13. August 1920, China am 1. September 1920, Polen am 7. Januar 1921, Danzig am 22. Juni 1921, Frankreich und Großbritannien für die Neu-Hebriden am 8. September 1921 und Lettland am 7. Dezember 1921.

Von den in der Bekanntmachung vom 28. Februar 1914 (Reichsgesetzbl. S. 41) gemeldeten Ratifikationen des Vertrags beziehen sich die spanische Ratifikation auf Spanien und die spanischen Kolonien, die italienische Ratifikation auf Italien und dessen Kolonien Eritrea und Somaliland, die japanische Ratifikation auf Japan, Korea, Formosa, Japanisch-Sachalin und das Pachtgebiet von Kwantung.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die vorerwähnte Bekanntmachung vom 28. Februar 1914.

Berlin, den 4. April 1922.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
von Haniel

Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 17. August 1921 unterzeichneten Vertrags zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Österreich in Angelegenheiten Kriegsbeschädigter und Kriegshinterbliebener. Vom 24. April 1922.

Der am 17. August 1921 unterzeichnete Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Österreich in Angelegenheiten Kriegsbeschädigter und Kriegshinterbliebener (Reichsgesetzbl. 1922 S. 233) ist ratifiziert worden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 13. April 1922 in Berlin stattgefunden.

Berlin, den 24. April 1922.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
von Haniel

Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Vereinigten Staaten von Brasilien zur revidierten Berner internationalen Urheberrechtsübereinkunft vom 13. November 1908 und zum Zusatzprotokolle zu dieser Übereinkunft vom 20. März 1914. Vom 15. April 1922.

Nach einer Mitteilung der Schweizerischen Regierung sind die Vereinigten Staaten von Brasilien der am 13. November 1908 in Berlin geschlossenen revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst (Reichsgesetzbl. 1910 S. 965) und dem Berner Zusatzprotokolle vom 20. März 1914 (Reichsgesetzbl. 1920 S. 137) beigetreten.

Der Beitritt ist am 9. Februar 1922 wirksam geworden.

Berlin, den 15. April 1922.

Der Reichsminister des Auswätigen
In Vertretung
von Haniel

Verordnung des Reichspräsidenten über die Besoldung der Reichsbankbeamten. Vom 18. April 1922.

Auf Grund des § 28 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichsgesetzbl. S. 177) verordne ich im Einvernehmen mit dem Reichsrat was folgt:

Artikel 1

Die Vorschriften des Gesetzes vom 21. November 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1365), betreffend die Dritte Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom 30. April 1920, finden mit Ausnahme von Artikel 1 Ziffer VII und von Artikel 6 auf die Reichsbankbeamten entsprechende Anwendung.

Artikel 2

In der Besoldungsordnung der Reichsbankbeamten treten die Grundgehaltssätze nach Artikel 1 Ziffer VI A des Gesetzes vom 21. November 1921 an Stelle der bisher geltenden Sätze.

Artikel 3

Die Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Reichskanzler.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1921 in Kraft.

Berlin, den 18. April 1922.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichskanzler
Dr. Wirth

Verordnung zur Anlage C der Eisenbahnverkehrsordnung. Vom 20. April 1922.

Die Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung wird wie folgt geändert:

Ia. Sprengstoffe

Eingangsbestimmungen. A. Sprengmittel

1. Gruppe a

Im Eingang des mit „Donarit A" beginnenden Absatzes wird hinter „Gesteins-Tremonit A" eingeschaltet:

Gesteins-Westfalit C 16

II. Selbstentzündliche Stoffe

Unter den Eingangsbestimmungen wird als neue Ziffer (13) nachgetragen:

13. Frischer Chlorkalk

Beförderungsvorschriften. A. Verpackung

Als neue Ziffer (10) wird angefügt:

(10) Frischer Chlorkalk (Ziffer 13) in Holzfässern darf bei der Aufgabe keine Merkmale von Selbsterhitzung aufweisen.

B. Sonstige Vorschriften

Als neue Ziffer (4a) wird eingeschaltet:

(4a) Bei frischem Chlorkalk (Ziffer 13) in Holzfässern ist in den Monaten April bis September in den Frachtbriefen zu bescheinigen, daß das Gut vor der Auflieferung bereits 4 Tage in den Versandfässern gelagert hat.

Berlin, den 20. April 1922.

Der Reichsverkehrsminister

Groener

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. Vom 19. April 1922.

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (Reichsgesetzbl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die vom 1. Juni bis Ende September 1922 in Dresden stattfindende Ausstellung „Jahresschau Deutscher Arbeit Dresden".

Berlin, den 19. April 1922.

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Joël

Verordnung über Beiräte für die Deutsche Reichsbahn. Vom 24. April 1922.

Auf Grund des Artikels 93 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1383 ff.) wird mit Zustimmung des Reichsrats bestimmt:

I. Allgemeines

§ 1

Zur beratenden Mitwirkung in Angelegenheiten des Eisenbahnverkehrs und der Tarife der Deutschen Reichsbahn werden Landeseisenbahnräte und ein Reichseisenbahnrat errichtet.

II. Landeseisenbahnräte

§ 2

Landeseisenbahnräte werden errichtet mit dem Sitze in Berlin, Breslau, Dresden, Erfurt, Frankfurt (Main), Hamburg, Hannover, Karlsruhe, Köln, Königsberg, Magdeburg, München, Stuttgart. Die Landeseisenbahnräte werden nach dem Orte ihres Sitzes benannt; ihre Bezirke ergeben sich aus der Beilage.

§ 3

Der Landeseisenbahnrat hat die Aufgabe, in wichtigen, die Interessen des Bezirkes oder seiner Teile berührenden Fragen des Verkehrs und der Tarife der Deutschen Reichsbahn Gutachten abzugeben. Namentlich ist er bei wichtigen Abänderungen der Tarife und der Vorschriften auf dem Gebiete des Abfertigungs- und des Wagendienstes sowie der Fahrpläne und über die Verkehrsbedeutung neuer Eisenbahnlinien zu hören.

Der Landeseisenbahnrat kann in solchen Angelegenheiten auch von sich aus Anträge und Anfragen an die Reichsbahnverwaltung richten.

Ist wegen besonderer Dringlichkeit vorherige Anhörung des Landeseisenbahnrats ausnahmsweise nicht möglich, so muß ihm von den getroffenen Maßregeln bei dem nächsten Zusammentritte Kenntnis gegeben werden.

§ 4

Die Zusammensetzung der Landeseisenbahnräte regelt sich im einzelnen nach der Beilage.

Die Mitglieder des Landeseisenbahnrats werden zum Teil gewählt, zum Teil ernannt. Gewählte Mitglieder entsenden

a) die staatlich organisierten Wirtschaftskörper (Handelskammern, Gewerbekammern, Handwerkskammern, Land- und Forstwirtschaftskammern usw.),
b) die gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeitnehmer (Arbeiter, Angestellten, Beamten).

Das Recht, Mitglieder zum Landeseisenbahnrate zu ernennen, steht den Regierungen der beteiligten deutschen Länder zu. Diese können bis zu einem Drittel den Sitze, die nach der Beilage (Spalte 7) auf staatlich organisierte Wirtschaftskörper der Land- und Forstwirtschaft entfallen, auf die Dauer des Wahlzeitraums freier land- oder forstwirtschaftlichen Körperschaften übertragen.

In jedem Landeseisenbahnrate soll in der Regel ein Vertreter der Binnenschiffahrt sein.

§ 5

Soweit nach der Beilage auf eine Mehrzahl staatlich organisierter Wirtschaftskörper eine Mehrzahl von Mitgliedern entfällt, bestimmt die Landesregierung, welche dieser Körperschaften je für sich ein Mitglied oder mehrere Mitglieder zu wählen haben. Soweit mehrere Landesregierungen beteiligt sind, treffen sie die Entscheidung im gegenseitigen Einvernehmen.

Die Art der Wahl der von einzelnen staatlich organisierten Wirtschaftskörpern allein zu wählenden Mitglieder bleibt der Bestimmung dieser Körperschaften überlassen.

Soweit mehrere staatlich organisierte Wirtschaftskörper gemeinschaftlich ein Mitglied oder mehrere Mitglieder zu wählen haben und sich nicht unter sich über die Wahl verständigen, erfolgt die Wahl durch Bevollmächtigte der Körperschaften unter Leitung eines Obmanns. Dieser wird auf Antrag einer Körperschaft von der Landesregierung (soweit mehrere Länder beteiligt sind, von deren Regierungen im gegenseitigen Einvernehmen) ernannt; dabei wird gleichzeitig die jeder Körperschaft zukommende Stimmenzahl festgesetzt. Der Obmann bestimmt Wahlort und Wahlzeit. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Bei der Wahl der Stellvertreter sind zunächst die Körperschaften zu berücksichtigen, aus denen die Mitglieder nicht gewählt sind.

Die von den gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeitnehmer zu wählenden Mitglieder werden durch die Vorstände der Zentralverbände gewählt. Über die Art der Wahl und die Verteilung der auf die einzelnen Gewerkschaftsgruppen entfallenden Mitglieder haben sich die Gewerkschaftsgruppen zu verständigen. Der Reichsverkehrsminister bestimmt nach Anhörung des Reichswirtschaftsrats, welche Verbände als Zentralverbände im Sinne dieser Vorschrift zu gelten haben.

Soweit die Ernennung von Mitgliedern mehreren Ländern gemeinsam zusteht, erfolgt sie durch die Regierung des in der Beilage jeweils an erster Stelle genannten Landes im Einvernehmen mit den Regierungen der beteiligten anderen Länder.

Kommt in den Fällen der Absätze 1, 3 und 5 die erforderliche Verständigung der Länder nicht zustande, so entscheidet der Reichsrat.

Die Gültigkeit der Mitgliedschaft wird vom Landeseisenbahnrate selbst geprüft.

§ 6

Welcher Reichsbahnbehörde die Geschäftsführung für den Landeseisenbahnrat obliegt (geschäftsführende Eisenbahndirektion), ergibt sich aus der Beilage. Der Vorstand dieser Behörde oder sein Stellvertreter lädt die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen ein, führt den Vorsitz in den Sitzungen und stellt die Niederschrift über die Sitzungen fest. Er kann nach Bedarf Reichsbahnbeamte zuziehen und Vertreter anderer Eisenbahnverwaltungen sowie anderer Behörden des Reichs und der Länder und Sachverständige zur Teilnahme an den Sitzungen einladen.

§ 7

Der Landeseisenbahnrat soll jährlich mindestens zweimal zu Sitzungen einberufen werden. Er ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder bei der geschäftsführenden Eisenbahndirektion beantragt wird. Die Sitzungen können mit Zustimmung des Landeseisenbahnrats auch an einem anderen Orte als am Sitze des Landeseisenbahnrats stattfinden.

Die Tagesordnung soll den Mitgliedern und Stellvertretern 14 Tage vorher mitgeteilt werden. Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung können die Mitglieder bis zum siebenten Tage vor der Sitzung an die geschäftsführende Eisenbahndirektion richten; solche Anträge sind zu berücksichtigen, wenn sie von mindestens einem Drittel der Mitglieder gestellt werden.

Ist ein Mitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es der geschäftsführenden Eisenbahndirektion und seinem Stellvertreter umgehend Nachricht zu geben. Der Vorstand der geschäftsführenden Eisenbahndirektion lädt den Stellvertreter unter Mitteilung der Tagesordnung ein.

§ 8

Der Landeseisenbahnrat kann zur Vorbereitung seiner Beratungen und zur Erledigung dringender Angelegenheiten einen ständigen Ausschuß aus seiner Mitte bestellen.

§ 9

Der Landeseisenbahnrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den Gang der Verhandlung und die Beschlüsse des Landeseisenbahnrats wiedergibt. Auf Antrag einer Minderheit ist auch deren Gutachten in der Niederschrift wiederzugeben.

Im übrigen regelt sich der Geschäftsgang durch eine vom Landeseisenbahnrate zu entwerfende und vom Reichsverkehrsminister zu genehmigende Geschäftsordnung.

III. Reichseisenbahnrat

§ 10

Der Reichseisenbahnrat hat die Aufgabe, in wichtigen, die Interessen des gesamten Reichs berührenden Fragen des Verkehrs und der Tarife der Deutschen Reichsbahn Gutachten abzugeben.

Der Reichseisenbahnrat kann in solchen Angelegenheiten auch von sich aus Anträge und Anfragen an die Reichsbahnverwaltung richten.

§ 11

Der Reichseisenbahnrat besteht aus

a) 1 Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, die vom Reichspräsidenten ernannt werden,
b) 50 von den Landeseisenbahnräten gewählten Mitgliedern,
c) 20 vom Reichswirtschaftsrat ernannten Mitgliedern.

§ 12

Die Landeseisenbahnräte Köln und München wählen je fünf, die Landeseisenbahnräte Berlin, Breslau, Dresden, Frankfurt (Main), Hamburg, Hannover und Magdeburg je vier, die Landeseisenbahnräte Erfurt, Karlsruhe, Königsberg und Stuttgart je drei Mitglieder in den Reichseisenbahnrat. Von den von einem Landeseisenbahnrate gewählten Mitgliedern soll je eines innerhalb des Eisenbahnratsbezirkes, für den es gewählt ist, den Kreisen von Industrie und Gewerbe, den Kreisen von Handel und Schiffahrt und den Kreisen der Land- und Forstwirtschaft angehören. Unter den von jedem Landeseisenbahnrate gewählten Mitgliedern muß mindestens ein Arbeitgeber und mindestens ein Arbeitnehmer sein. Die Wahl findet in einer Sitzung des Landeseisenbahnrats statt.

Nach Abschluß der Wahlen gemäß Absatz 1 ernennt der Reichswirtschaftsrat die von ihm zu ernennenden Mitglieder des Reichseisenbahnrats, darunter je einen Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer aus den Kreisen der Privateisenbahnen, der Binnenschiffahrt, der Seeschiffahrt, des Handwerkes und des Bergbaues.

Die Gültigkeit der Mitgliedschaft wird vom Reichseisenbahnrate selbst geprüft.

§ 13

Der Reichseisenbahnrat wird vom Reichsverkehrsminister bei Bedarf, in der Regel zweimal jährlich, zu Sitzungen einberufen. § 7 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

Zu den Sitzungen kann der Reichsverkehrsminister Reichsbahnbeamte zuziehen und sonstige Sachverständige sowie Vertreter anderer Eisenbahnverwaltungen und anderer Reichsbehörden zur Teilnahme einladen.

Der Reichseisenbahnrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme. Die nach Abs. 2 zugezogenen Teilnehmer nehmen an Abstimmungen nicht teil.

Die Geschäftsordnung für den Reichseisenbahnrat wird nach Benehmen mit diesem vom Reichsverkehrsminister aufgestellt.

§ 14

Der Reichseisenbahnrat wählt aus seiner Mitte einen Ständigen Ausschuß, der sich aus dem Vorsitzenden des Reichseisenbahnrats oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden sowie einer durch die Geschäftsordnung des Reichseisenbahnrats zu bestimmenden Anzahl von diesem zu wählender Mitglieder zusammensetzt.

Aufgabe des Ausschusses ist die Erledigung dringender Angelegenheiten und die Vorberatung größerer Gegenstände der Tagesordnung der Reichseisenbahnratssitzungen. Der Ausschuß wird auf Antrag des Reichsverkehrsministers vom Ausschußvorsitzenden einberufen; er verhandelt unter Leitung seines Vorsitzenden. Der Reichsverkehrsminister erhält spätestens drei Tage vor der Sitzung vom Vorsitzenden die Tagesordnung; er kann zu der Sitzung Vertreter entsenden. Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; der Vorsitzende stimmt mit, bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme.

Der Ausschuß kann die Einberufung des Reichseisenbahnrats verlangen.

In geeigneten Fällen kann der Reichsverkehrsminister den Ausschuß durch schriftliche Umfrage hören.

§ 15

Vorerhebungen, die der Reichseisenbahnrat oder der Ständige Ausschuß für erforderlich hält, werden durch den Reichsverkehrsminister veranlaßt.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 16

Die gewählten und die ernannten Mitglieder der Eisenbahnräte (einschließlich des Vorsitzenden des Reichseisenbahnrats) werden je auf einen Wahlzeitraum von drei Jahren gewählt oder ernannt. Wiederwahl und Wiederernennung ist zulässig. Für jedes gewählte Mitglied ist gleichzeitig ein Stellvertreter mitzuwählen, für jedes ernannte Mitglied ist gleichzeitig ein Stellvertreter mitzuernennen. Die Mitgliedschaft (Stellvertretung) erlischt, wenn das Mitglied (der Stellvertreter)

die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verliert oder wenn über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet wird. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf des Wahlzeitraums durch Tod, Verzicht auf die Mitgliedschaft oder Erlöschen der Mitgliedschaft aus, so tritt für den Rest des Wahlzeitraums der Stellvertreter an seine Stelle; wird ein Stellvertreter Mitglied oder scheidet er aus, so ist ein neuer Stellvertreter zu wählen oder zu ernennen.

Die Mitglieder der Landeseisenbahnräte und die im § 11 unter b und c genannten Mitglieder des Reichseisenbahnrats dürfen nicht im Dienste der Reichsbahnverwaltung stehen. Im übrigen kann jeder Deutsche, der für den Reichstag wählbar ist, gewählt und ernannt werden.

Der erste Wahlzeitraum beginnt am 1. Juni 1922.

§ 17

Die Wahlen und Ernennungen der Mitglieder und Stellvertreter des Landeseisenbahnrats werden auf Ersuchen der geschäftsführenden Eisenbahndirektion vorgenommen. Das Ersuchen wird in den Fällen des § 5 Abs. 1 an die beteiligten Landesregierungen, in den Fällen des § 5 Abs. 4 an die Vorstände der Zentralverbände gerichtet. Das Ergebnis der Wahlen und die Ernennungen sind der geschäftsführenden Eisenbahndirektion mitzuteilen.

Die Ernennung durch den Reichswirtschaftsrat (§ 11c) erfolgt auf Ersuchen des Reichsverkehrsministers.

Soweit die Mitteilung über das Wahlergebnis oder die Ernennung nicht innerhalb zweier Monate bei der ersuchenden Stelle eingeht, ernennt der Reichsverkehrsminister die Mitglieder und Stellvertreter.

§ 18

Die Reichsbahnverwaltung wird die Beschlüsse der Landeseisenbahnräte und des Reichseisenbahnrats tunlichst berücksichtigen. Ist eine Berücksichtigung nicht möglich, so sind dem Landeseisenbahnrat und dem Reichseisenbahnrate die Gründe mitzuteilen.

§ 19

Die Mitglieder des Reichseisenbahnrats und der Landeseisenbahnräte sowie die für sie eintretenden Stell-

Beilage

Landeseisen

Landeseisenbahnräte werden errichtet		Geschäftsführende Eisenbahndirektion	Landeseisenbahnräte werden			gewählt	
mit dem Sitze in	aus den Bezirken der Eisenbahndirektionen und Eisenbahn-Generaldirektionen		ernannt sind von der Regierung des Landes		den Handelskammern		
1	2	3	4		5		
Berlin	Berlin, Stettin	Eisenbahndirektion Berlin	Preußen ..... 11 Mecklenburg-Strelitz 1		Berlin, Stettin, Stolp, Stralsund, Swinemünde zusammen .. 13 Rostock 1		
			insgesamt ..	12	insgesamt ..		14
Breslau	Breslau, Kattowitz*), Osten in Berlin	Eisenbahndirektion Breslau	Preußen	14	Breslau, Cottbus, Frankfurt (Oder), Görlitz, Hirschberg, Landeshut, Liegnitz, Oppeln, Sagan, Schneidemühl, Schweidnitz, Sorau zusammen ..		14
Dresden	Dresden	Eisenbahn-Generaldirektion Dresden	Sachsen ..... 7 Thüringen ... 1		Chemnitz, Dresden, Leipzig, Plauen, Zittau zusammen .. 5 Altenburg, Gera, Greiz » .. 1		
			insgesamt ..	8	insgesamt ..		6

*) Mit der Aufhebung der deutschen Eisenbahndirektion Kattowitz tritt an ihre Stelle die Eisenbahndirektion Oppeln.

vertreter erhalten für die Reise von und nach dem Orte der Sitzungen (auch Ausschußsitzungen) freie Fahrt auf der Deutschen Reichsbahn sowie eine vom Reichsverkehrsminister festzusetzende Entschädigung für ihren Aufwand.

§ 20

Die Regierungen der Länder haben das Recht, zu den Sitzungen des Reichseisenbahnrats und, soweit sie nach der Beilage durch Ernennung von Mitgliedern an den Landeseisenbahnräten beteiligt sind, auch zu deren Sitzungen sowie zu den Ausschußsitzungen Vertreter zu entsenden. Stimmrecht steht diesen Vertretern nicht zu. Sie haben jedoch das Recht, zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung Stellung zu nehmen, dazu Anträge und Anfragen zu stellen und eine Beschlußfassung hierüber herbeizuführen.

Die Reichsbahnverwaltung hat die beteiligten Regierungen rechtzeitig unter Übersendung der Tagesordnung von jeder Sitzung (auch Ausschußsitzung) zu verständigen.

Soweit die Länder nach der Beilage durch Ernennung von Mitgliedern an den Landeseisenbahnräten beteiligt sind, wird ihnen von der Deutschen Reichsbahn für einen Vertreter freie Fahrt nach und von dem Orte der Sitzungen der Landeseisenbahnräte und ihrer Ausschüsse gewährt.

§ 21

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1922 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt treten die landesrechtlichen Vorschriften über Eisenbahnräte außer Kraft.

Bei der ersten Wahl auf Grund dieser Verordnung kann der Reichsverkehrsminister die Frist für die Mitteilung über das Wahlergebnis und die Ernennung (§ 17 Abs. 3) abkürzen. Bei dem Ersuchen um Vornahme der Wahl oder Ernennung (§ 17 Abs. 1) ist die abgekürzte Frist mitzuteilen.

Berlin, den 24. April 1922.

Die Reichsregierung
Bauer

bahnräte

zusammengesetzt aus Mitgliedern, die sind von					Mitgliederzahl im ganzen
den Handwerkskammern (Gewerbekammern)		den Landwirtschaftskammern, landwirtschaftlichen Kreisausschüssen, Kreisvereinen usw.		den gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeitnehmer	
6		7		8	9
Berlin, Stettin, Stralsund zusammen	2	Berlin, Stettin zusammen	8	12	48
Breslau, Frankfurt (Oder), Liegnitz, Oppeln, Schneidemühl zusammen	2	Berlin, Breslau zusammen	12	14	56
Chemnitz, Dresden, Leipzig, Plauen, Zittau zusammen	3	Bautzen, Chemnitz, Dresden, Leipzig, Reichenbach (Vogtl.) zusammen	5	8	32
Gera, Greiz »	1	Altenburg, Zentralorgan der land- und forstwirtschaftlichen Vereine Gera, Direktorium des forst- und landwirtschaftlichen Hauptvereins Greiz zusammen	1		
insgesamt	4	insgesamt	6		

Landeseisenbahnräte werden errichtet		Geschäftsführende Eisenbahndirektion	Landeseisenbahnräte werden	
			ernannt sind von der Regierung des Landes	gewählt von den Handelskammern
mit dem Sitze in	aus den Bezirken der Eisenbahndirektionen und Eisenbahn-Generaldirektionen			
1	2	3	4	5
Erfurt	Erfurt	Eisenbahndirektion Erfurt	Thüringen ... 5 Preußen ..... 3 insgesamt .. 8	Altenburg, Arnstadt, Gera, Gotha, Hildburghausen, Meiningen, Rudolstadt, Saalfeld, Sonneberg, Weimar zusammen .. 5 Cassel, Erfurt, Halle (Saale), Mühlhausen (Thür.), Nordhausen zus. .. 2 Coburg ..... 1 insgesamt .. 8
Frankfurt (Main)	Frankfurt (Main), Cassel, Mainz	Eisenbahndirektion Frankfurt (Main)	Preußen ..... 7 Hessen ..... 4 Baden ..... 1 Braunschweig . 1 insgesamt .. 13	Arnsberg, Bielefeld, Bonn, Cassel, Coblenz, Dillenburg, Frankfurt (Main), Göttingen, Hanau, Hildesheim, Limburg (Lahn), Mühlhausen (Thür.), Nordhausen, Siegen, Wetzlar, Wiesbaden zusammen .. 9 Bingen, Darmstadt, Friedberg, Gießen, Mainz, Offenbach, Worms zus. .. 4 Heidelberg, Mannheim » .. 1 insgesamt .. 14
Hamburg	Altona, Schwerin	Eisenbahndirektion Altona	Preußen ..... 4 Hamburg .... 3 Mecklenburg-Schwerin ... 3 Lübeck ..... 1 Oldenburg ... 1 insgesamt .. 12	Altona, Berlin, Brandenburg, Flensburg, Harburg, Kiel, Lüneburg zus. .. 4 Handelskammer u. Detaillistenkammer in Hamburg zusammen .. 5 Lübeck ..... 1 Rostock ..... 1 insgesamt .. 11
Hannover	Hannover, Münster (Westf.), Oldenburg	Eisenbahndirektion Hannover	Preußen ..... 9 Oldenburg ... 2 Bremen ..... 2 Braunschweig . 1 Lübeck ..... 1 Lippe, Schaumburg-Lippe zus. .. 1 insgesamt .. 16	Berlin, Bielefeld, Brandenburg, Duisburg-Wesel, Emden, Geestemünde, Halberstadt, Hannover, Harburg, Hildesheim, Lüneburg, Minden, Münster (Westf.), Osnabrück, Verden zusammen .. 8 Oldenburg ..... 2 Handelskammer und Kammer für Kleinhandel in Bremen zusammen .. 3 Braunschweig ..... 1 Hamburg ..... 1 Detmold ..... 1 Handels- und Industrieverein Stadthagen ..... 1 insgesamt .. 17

zusammengesetzt aus Mitgliedern, die sind von				Mitgliederzahl im ganzen
den Handwerkskammern (Gewerbekammern)		den Landwirtschaftskammern, landwirtschaftlichen Kreisausschüssen, Kreisvereinen usw.		den gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeitnehmer	
6		7		8	9
Arnstadt, Gera, Weimar zusammen .. 1 Erfurt, Halle (Saale), Coburg zusammen .. 1 insgesamt ..	2	Altenburg, Gotha, Sondershausen, Weimar, Verband der landwirtschaftlichen Vereine Frankenhausen, Zentralorgan der land- und forstwirtschaftlichen Vereine Gera, Landwirtschaftsrat Meiningen, Landwirtschaftsrat Rudolstadt zusammen ... 4 Cassel, Halle (Saale) » .... 2 insgesamt	6	8	32
Cassel, Wiesbaden zusammen .. 1 Darmstadt ..... 1 insgesamt ..	2	Arolsen (Waldeck), Bonn, Cassel, Halle (Saale), Hannover, Münster (Westf.), Wiesbaden zusammen .... 6 Darmstadt ..... 3 Braunschweig ..... 1 insgesamt	10	13	52
Altona, Flensburg zusammen .. 1 Gewerbekammer Hamburg .... 1 Gewerbekammer Lübeck ..... 1 Schwerin ..... 1 insgesamt ..	4	Berlin, Hannover, Kiel zusammen .... 4 Eutin und Lübeck » .... 1 Rostock ..... 3 Landwirtschaftlicher Hauptverein Neubrandenburg .... 1 insgesamt	9	12	48
Aurich, Bielefeld, Hannover, Harburg, Hildesheim, Münster (Westf.), Osnabrück zusammen .. 2 Oldenburg ..... 1 Bremen ..... 1 insgesamt ..	4	Berlin, Bonn, Cassel, Halle (Saale), Hannover, Münster (Westf.) zusammen .... 7 Oldenburg ..... 3 Braunschweig ..... 1 insgesamt	11	16	64

Landeseisenbahnräte werden errichtet		Geschäftsführende Eisenbahndirektion	Landeseisenbahnräte werden			gewählt	
mit dem Sitze in	aus den Bezirken der Eisenbahndirektionen und Eisenbahn-Generaldirektionen		ernannt sind von der Regierung des Landes		den Handelskammern		
1	2	3	4		5		
Karlsruhe	Karlsruhe	Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe	Baden ..... 7 Preußen ..... 1 insgesamt ..	8	Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Lahr, Mannheim, Pforzheim, Schopfheim, Villingen zusammen ..		8
Köln	Köln, Elberfeld, Essen, Trier	Eisenbahndirektion Köln	Preußen ..... 15 Oldenburg ... 1 insgesamt .	16	Aachen, Altena, Arnsberg, Bochum, Bonn, Coblenz, Crefeld, Dortmund, Duisburg-Wesel, Düsseldorf, Elberfeld, Essen-Mülheim-Oberhausen, Hagen, Iserlohn, Köln, Lennep (Remscheid), Lüdenscheid, München-Gladbach, Münster, Neuß, Siegen, Solingen, Stolberg, Trier zus. 18 Idar (Birkenfeld) ..... 1 insgesamt ..		19
Königsberg (Pr.)	Königsberg (Pr.)	Eisenbahndirektion Königsberg (Pr.)	Preußen	7	Allenstein, Braunsberg, Elbing, Insterburg, Königsberg, Tilsit zusammen...		6
Magdeburg	Magdeburg, Halle (Saale)	Eisenbahndirektion Magdeburg	Preußen ..... 8 Anhalt ..... 2 Braunschweig . 2 Sachsen..... 1 insgesamt ..	13	Berlin, Brandenburg, Cottbus, Görlitz, Goslar, Halberstadt, Halle (Saale), Hannover, Hildesheim, Magdeburg, Sorau zusammen .. 9 Dessau ..... 2 Braunschweig ..... 2 Leipzig ..... 1 insgesamt ..		14
München	München, Augsburg, Nürnberg, Regensburg, Würzburg, Ludwigshafen (Rhein)*)	Der Reichsverkehrsminister bestimmt, welche Stelle der Reichsbahnverwaltung mit der Geschäftsführung beauftragt wird	Bayern	12	Augsburg, Bayreuth, Coburg, München, Nürnberg, Passau, Regensburg, Würzburg, Ludwigshafen*) zusammen ..		11
Stuttgart	Stuttgart	Eisenbahn-Generaldirektion Stuttgart	Württemberg . 7 Preußen ..... 1 insgesamt ..	8	Calw, Heidenheim, Heilbronn, Ravensburg, Reutlingen, Rottweil, Stuttgart, Ulm zusammen ..		8

*) Zuteilung der Eisenbahndirektion Ludwigshafen (Rh.) zum Landeseisenbahnrate München nur bis auf weiteres.

zusammengesetzt aus Mitgliedern, die sind von					
den Handwerkskammern (Gewerbekammern)		den Landwirtschaftskammern, landwirtschaftlichen Kreisausschüssen, Kreisvereinen usw.		den gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeitnehmer	Mitgliederzahl im ganzen
6		7		8	9
Freiburg, Karlsruhe, Konstanz, Mannheim zusammen ..	4	Karlsruhe	4	8	32
Aachen, Arnsberg, Coblenz, Dortmund, Düsseldorf, Köln, Trier zusammen ..	2	Bonn, Münster zusammen ...	11	16	64
Gumbinnen, Königsberg zusammen ..	1	Königsberg	7	7	28
Halle (Saale), Hildesheim, Magdeburg zusammen .. 2 Dessau ..... 1 Braunschweig 1		Berlin, Breslau, Halle (Saale), Hannover zusammen .... 6 Dessau ..... 1 Braunschweig 1		13	52
insgesamt ..	4	insgesamt	8		
Augsburg, Bayreuth, Coburg, München, Nürnberg, Passau, Regensburg, Würzburg, Kaiserslautern*) zusammen ..	4	Landesbauernkammer	9	12	48
Heilbronn, Reutlingen, Stuttgart, Ulm zusammen ..	3	Stuttgart	5	8	32

Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch einzelner Nummern) vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsministerium des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.